

## **Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes – Gesamtverband e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrags**

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Änderung des Geschlechtseintrags recht vielen Dank. Dafür, dass für eine Stellungnahme zu dem 31seitigen Entwurf nur eine Frist von 2 Tagen gegeben ist, hat der Paritätische indes kein Verständnis. Eine solche Fristsetzung ermöglicht nicht annähernd eine angemessene Beteiligung der von dem Gesetz betroffenen Menschen und ihrer Organisationen. Die kurze Fristsetzung ermöglicht auch keine umfassende Darstellung der zahlreichen kritikwürdigen Regelungen im Einzelnen.

Dennoch sind mit der geplanten Neuregelung einzelne Verbesserungen verbunden. Der Paritätische begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) abgeschafft und durch einzelgesetzliche Regelungen ersetzt werden soll. Die Regelungen des TSG waren diskriminierend und verletzend. Das Bundesverfassungsgericht hat in sieben Entscheidungen weite Teile des TSG als mit dem Grundgesetz und den Grundrechten der Personen für unvereinbar erklärt; es ist nur folgerichtig dieses nun endlich abzuschaffen.

Der Paritätische begrüßt auch, dass die Notwendigkeit zur Beibringung von zwei Gutachten von Psycholog\*innen und/ oder Ärzt\*innen für Trans\* abgeschafft werden soll. Ebenfalls begrüßt der Paritätische den stattdessen geplanten Ausbau der Beratung, die kostenfrei und anonym erfolgen soll. Damit entfallen bisher entstehende Kosten für die Betroffenen in erheblichen Umfang. Ebenfalls ist zu begrüßen, dass die Regelungen auch von Menschen ausländischer Herkunft genutzt werden können. Positiv ist, dass die Geschlechtseinträge „divers“ und die Streichung des Geschlechtseintrags künftig auch Trans\* zugänglich sind.

§ 18 BGB soll künftig die Änderung des Geschlechtseintrags bei Personen mit einer angeborenen Variation der körperlichen Geschlechtsmerkmale regeln („Intergeschlechtlichkeit“). Als körperliche Geschlechtsmerkmale sollen die das Geschlecht bestimmenden Erbanlagen, die hormonalen Anlagen und das Genitale angesehen werden. Die geplante Regelung versucht, an ein biologisches Geschlecht anzuschließen und eine künstliche Trennung zwischen Inter\* und Trans\* zu konstruieren. Für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Intergeschlechtlichkeit (Personen mit einer angeborenen Variation der körperlichen Geschlechtsmerkmale) soll es weiterhin bei der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bleiben und nur in besonderen Fällen ist die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung beim Standesamt ausreichend. Der Paritätische lehnt diese Regelungen als zu abstrakt und zu restriktiv ab.

In § 19 BGB soll im Hinblick auf Trans\* Personen formuliert werden, dass Gerichte auf Antrag „einer Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem „eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild abweicht“ eine Änderung des Geschlechtseintrags anordnen kann. Der Rückgriff auf den Begriff des Körperbildes ist grundsätzlich und insbesondere in diesem Kontext völlig irreführend. Die geplante Regelung verkennt zudem, dass etwa bei medizinisch transitionierten Personen kein vermeintlich eindeutiges Körperbild vorliegen kann. Das körperliche Geschlecht ist ohnehin kein adäquater Beleg für die geschlechtliche Identität eines Menschen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Urteilsbegründung zum Fall „Vanja“ ausdrücklich auf den Schutz der geschlechtlichen Identität im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verwiesen: „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die geschlechtliche Identität auch jener Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind“. Das muss bei einer Neuregelung berücksichtigt werden.

Die Unterscheidung zwischen Inter\* und Trans\* ist weiterhin diskriminierend, die Hürden für Trans\*, wie die vorgesehene Zwangsberatung und der Weg über das Gericht, sind aufzuheben. Stattdessen soll die Änderung im standesamtlichen Verfahren durchgeführt werden können. Dies würde neben den berechtigten Personen auch die Gerichte entlasten.

Selbstbestimmung ist Menschenrecht. Eine Registrierung von Geschlecht muss, solange sie für notwendig gehalten wird, auf Selbstbestimmung statt auf Fremdbestimmung basieren. Dieser Grundsatz muss für alle Menschen in Deutschland verwirklicht werden. Der vorliegende Referentenentwurf wird dem nicht gerecht. Zwar gibt es einige Verbesserungen, doch gerade Trans\* müssen sich nach wie vor einem besonders bürokratischen Verfahren und einer zwangsweisen Beratung stellen, während für die meisten Inter\* auch erst ein ärztliches Dokument ausreichen dürfte. Dass damit die selbstbestimmte Änderung des Geschlechts sowohl für Trans\* als auch für Inter\* maßgeblich von Dritten abhängt, ist nicht hinzunehmen.

Das deutsche Recht muss der Selbstverständlichkeit Rechnung tragen, dass über die geschlechtliche Identität nur die Person selbst Auskunft geben kann. Was es braucht, ist ein diskriminierungsfreies Verfahren, in Form einer eidesstattlichen Erklärung der Person zum eigenen Geschlecht gegenüber dem Standesamt. Eine Registrierung von Geschlecht muss, solange sie für notwendig gehalten wird, auf Selbstbestimmung statt auf Fremdbestimmung basieren.

Berlin, 10.05.2019